



### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Rosenheim über die  
Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV..... S. 365

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und  
Feiertagen aus Anlass von Märkten..... S. 370

#### **3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten**

Satzung über den Kulturpreis und den Kulturförderpreis der Stadt  
Rosenheim..... S. 372

#### **8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Grundstücksmanagement Rosenheim“ der Stadt Rosenheim  
(1. Änderung)..... S. 375

#### **9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung**

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung (BGSEWS 4. Änderung)..... S. 381

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

**Aufnahme in den Mail-Verteiler** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de) und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung

**Allgemeinverfügung**  
**(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)**  
**der kreisfreien Stadt Rosenheim**  
**über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif**

### Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 1. August 2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 10. Dezember 2023 sind der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10. Dezember 2023 in diesen Landkreisen und Landkreisteil sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 10. Dezember 2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2025 sind der Landkreis Landsberg und der Landkreis Weilheim-Schongau mit den lokalen Aufgabenträgern Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2025 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2025 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2026 treten der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Landshut, der Landkreis Mühldorf am Inn und die kreisfreie Stadt Landshut mit den lokalen Aufgabenträgern der Stadt Mühldorf, dem Markt Garmisch-Partenkirchen, dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Krün und der Gemeinde Wallgau dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund bei, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2026 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wird zum 1. Januar 2026 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007<sup>1</sup> in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022, am 23. November 2023, sowie am 6. Dezember 2024, am 25. Juni 2025 sowie am 24. November 2025 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt die kreisfreie Stadt Rosenheim zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 29. Juli 2025 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die das 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes weiterhin festgesetzt wird:

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 10. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2027 als Höchstarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim umfasst ihr geografisches Gebiet.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsbereich des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen und den Höchstarif anwenden, haben ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchstarif erwachsen. Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen ist auf die spezifischen finanziellen Nachteile der 365-Euro-Tickets MVV begrenzt, die bis einschließlich zum 1. Juli 2026 durch die Verkehrsunternehmen verkauft werden. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**) in

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

der jeweils gültigen Fassung. Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.

3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Die kreisfreie Stadt Rosenheim geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird die kreisfreie Stadt Rosenheim gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird die kreisfreie Stadt Rosenheim gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Rosenheim bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 10. Dezember 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2027 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
  - Anlage 1:** Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)
  - Anlage 2:** Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Fortschreibungen und Änderungen an der **Anlage 2** werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

#### Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 36,60 Millionen Euro bis zum 30. Juni 2027 (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. Januar 2026 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 36,60 Millionen Euro bis zum voraussichtlichem Ende des 365-Euro-Tickets MVV am 30. Juni 2027 zu gewähren. Der Betrag von 36,60 Millionen Euro kann entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben werden. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Nach derzeitigem Stand soll das 365-Euro-Ticket MVV zum 30. Juni 2027 enden. Da es sich bei diesem Ticket um ein Jahresticket mit zwölf-monatiger Geltungsdauer ab Erwerb handelt, wird den Verkehrsunternehmen ein Ausgleich für verkaufte 365-Euro-Tickets MVV bis zum einschließlich 1. Juli 2026 gewährt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in dem Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 noch geltenden 365-Euro-Tickets MVV entsprechend dieser Allgemeinverfügung als anzuwendender und anzuerkennender Höchstarif ausgeglichen werden können. Der Ausgleich dieser auslaufenden 365-Euro-Tickets MVV wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) für die Restlaufzeit insgesamt bereits im Jahr 2026 gewährt werden.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt die kreisfreie Stadt Rosenheim in ihrer Funktion als Aufgabenträgerin für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in ihrem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchstattarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Sie beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **0 VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG**

### **VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AN SONN- UND FEIERTAGEN AUS ANLASS VON MÄRKTEN**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2025 (GVBl. S.246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Rosenheim folgende

#### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten**

##### **§ 1**

Die Verordnung der Stadt Rosenheim vom 18.10.1961 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.02.2016, wird aufgehoben.

##### **§ 2**

Anlässlich der in der Stadt Rosenheim jährlich stattfindenden Märkte bzw. marktähnlichen Veranstaltungen am

- Sonntag vor dem Palmsonntag anlässlich des „Frühlingsmarktes“ in der Innenstadt und dem „Großen Frühlingsfest“ im Gewerbegebiet Am Gittersbach,
- Sonntag im April/Mai anlässlich „Rosenheim in Bewegung“ in der Innenstadt und der „Großen Mai-Dult“ im Gewerbegebiet Am Gittersbach,
- ersten Sonntag während der Veranstaltung „Rosenheimer Herbstfest“ in der Innenstadt und dem „Großen Sommerfest“ im Gewerbegebiet Am Gittersbach
- letzten Sonntag im Oktober anlässlich des „Simon- und Judamarktes“ in der Innenstadt und dem „Großen Herbstmarkt“ im Gewerbegebiet Am Gittersbach

dürfen die Verkaufsstellen in den in beiliegendem Lageplan (Anlage) gekennzeichneten Teilen des Stadtgebietes von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.

##### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 17.12.2025

Andreas März  
Oberbürgermeister



### **3 KULTUR UND KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN**

#### **SATZUNG ÜBER DEN KULTURPREIS UND DEN KULTURFÖRDERPREIS DER STADT ROSENHEIM**

Vom 05. September 1972 (ABl. S. 91)

geändert durch Satzung vom 28. November 1985 (ABl. S. 101)

geändert durch Satzung vom 06. Juli 1998 (ABl. S. 156)

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2025 (ABl. S. 372)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1 Kulturpreis**

(1) Die Stadt Rosenheim verleiht in Anerkennung besonders hervorragender Leistungen auf den Gebieten von Kunst, Kultur und Wissenschaft den Kulturpreis der Stadt Rosenheim.

(2) Der Kulturpreis soll innerhalb von 3 Jahren nicht öfter als einmal verliehen werden.

(3) Der Kulturpreis ist mit einer Geldzuwendung von 5.000 Euro verbunden.

#### **§ 2 Kulturförderpreis**

(1) Zur Förderung vor allem junge/r Künstlerinnen/Künstler und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die sich durch besondere Leistungen auszeichnen, vergibt die Stadt Rosenheim einen Kulturförderpreis.

(2) Der Kulturförderpreis wird in den Jahren verliehen, in denen kein Kulturpreis verliehen wird.

(3) Der Kulturförderpreis ist mit einer Geldzuwendung von 2.500 Euro verbunden.

#### **§ 3 Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Für die Auszeichnung mit dem Kulturpreis und für die Auszeichnung mit dem Kulturförderpreis sind ausschließlich Leistungen und Persönlichkeit der Bedachten oder des Bedachten maßgebend. Die oder der Auszuzeichnende soll mit der Stadt Rosenheim, dem Inn-, Chiem- oder Mangfallgau durch Persönlichkeit oder Werk verbunden sein.

(2) Kulturpreis und Kulturförderpreis können so geteilt werden, dass gleichzeitig höchstens zwei Persönlichkeiten bedacht werden.

(3) Eine als Einheit auftretende Gruppierung kann hierbei als eine Persönlichkeit betrachtet werden. Eine solche Gruppierung darf höchstens aus sechs Auszuzeichnenden bestehen.

#### **§ 4 Vorschlagsverfahren**

(1) Der Kulturausschuss des Stadtrats beschließt alljährlich bis spätestens 01. Oktober einen Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Kulturpreis bzw. für die Vergabe des Kulturförderpreises. Wird bis zum 01. Oktober kein Beschluss gefasst, so unterbleibt in dem betreffenden Jahr die Verleihung des Preises.

(2) Der Vorschlag des Kulturausschusses wird anschließend von drei anerkannten Sachkennerinnen/Sachkennern des Gebiets, auf dem die für den Kulturpreis vorgesehene Persönlichkeit tätig ist, begutachtet. Mindestens eine/r der Sachkennerinnen/Sachkenner soll einer Hochschule, einer Akademie der Wissenschaften oder der Künste oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören.

(3) Für die Vergabe des Kulturförderpreises genügt die Begutachtung durch zwei anerkannte Sachkennerinnen/Sachkenner des Gebiets, auf dem die vom Kulturausschuss vorgeschlagene Persönlichkeit tätig ist.

(4) Gehören die vom Kulturausschuss in den Vorschlag Aufgenommenen verschiedenen Gebieten von Kunst und Wissenschaft an, so sind für jedes Gebiet eigene Sachkennerinnen/Sachkenner anzuhören.

#### **§ 5 Verleihung**

(1) Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet der Stadtrat aufgrund der Gutachten gem. § 4 Abs. 2. Der Preis wird nur einer Persönlichkeit verliehen, für die sich mindestens zwei der Sachkennerinnen/Sachkenner ausgesprochen haben. Der Preis soll in angemessener Form, möglichst im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung, verliehen werden.

(2) Über die Vergabe des Kulturförderpreises entscheidet der Kulturausschuss des Stadtrats aufgrund der Gutachten gem. § 4 Abs. 3. Der Preis soll in angemessener Form, möglichst im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung, verliehen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 18.12.2025  
Stadt Rosenheim

Andreas März  
Oberbürgermeister

Siegel

## **8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT**

### Satzung zur Änderung der BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB "GRUNDSTÜCKSMANAGEMENT ROSENHEIM" DER STADT ROSENHEIM (1. Änderung)

vom 18.12.2025

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB  
"GRUNDSTÜCKSMANAGEMENT ROSENHEIM" DER STADT ROSENHEIM vom  
30.01.2017 (ABl. S. 41) wird wie folgt geändert:

##### **1. § 2 erhält folgende Fassung**

Aufgabe des Eigenbetriebes "Grundstücksmanagement Rosenheim" ist vorrangig der Erwerb, die Entwicklung und ggf. Bebauung von Gewerbeflächen sowie der Erwerb entsprechender Vorrats- bzw. Tauschgrundstücke. Daneben kann der Eigenbetrieb, insbesondere im Rahmen von Förderprogrammen, auch Grundstücke für Wohnbaumaßnahmen erwerben, entwickeln und bebauen. Die im Rahmen von Förderprogrammen erstellten Wohn- und Gewerbebauten können vom Eigenbetrieb auch im Rahmen von Vermietungen weiter bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für sonstige Objekte, die sich im Eigentum des Eigenbetriebes befinden. Der Eigenbetrieb kann die Stadt auch bei der Entwicklung von Grundstücken zu Gewerbe- oder Wohnbauland unterstützen.

Nebengeschäfte, die den oben genannten Zwecken dienen, sind ebenfalls zulässig.

##### **2. § 4 wird wie folgt geändert**

a) In Abs.1 erhalten die Nr. 8, 9 und 10 folgende Fassung:

8. Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die nicht Investitionsmaßnahmen sind, soweit hierfür Ausgaben von mehr als 1.000.000 Euro anfallen, sowie Festlegung der Art des Vergabeverfahrens und der Zuschlagskriterien für alle damit verbundenen Gewerke über 200.000 Euro.
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit der Ansatz um mehr als 500.000 Euro überschritten wird. (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 250.000 Euro übersteigen.

b) In Abs. 1 werden die bisherigen Nr. 8, 9 und 10 die Nr. 12, 17 und 18.

c) In Abs. 1 werden die neu eingefügten Nr. 11, 13, 14, 15 und 16 wie folgt gefasst:

11. Genehmigung von neuen Verpflichtungsermächtigungen bzw. von Änderungen von Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie 500.000 Euro im Einzelfall überschreiten.
13. Sofern das Gesamtprojektvolumen der Projektgenehmigung nicht eingehalten wird, Genehmigung von Auftragserweiterungen und die Vergabe aufgrund von Nachtragsangeboten mit einer Nachtragssumme von mehr als 500.000 Euro, wobei mehrere Auftragserweiterungen oder Nachtragsangebote in einer Angelegenheit jeweils zusammenzurechnen sind.
14. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs 50.000 Euro übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist
15. Anmietungen und Anpachtungen aller Art und Verträge, die auf laufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, wenn der Geschäftswert pro Haushaltsjahr 200.000 Euro bzw. der Gesamtgeschäftswert 1.000.000 Euro übersteigt; Festlegung von Vergabeart und Wertungskriterien bei Verträgen, die auf laufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, bei den vorgenannten Wertgrenzen; bei Vertragsänderungen beziehen sich die Wertgrenzen auf die neue Gesamtvertragssumme.
16. Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Kündigung von Verträgen oder die Auflösung von Rechtsverhältnissen gelten – soweit nichts anderes geregelt ist – die gleichen Betragsgrenzen wie bei Vertragsabschluss bzw. dem Eingehen von Rechtsverhältnissen.

e) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und der neu eingefügte Abs. 4

### **3. § 5 wird wie folgt geändert**

a) In Abs. 3 Nr. 1 wird „Erlaß“ durch „Erlass“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die bisherigen Nr. 2, 3, 4, 6 und 7 die Nr. 3, 4, 6, 9 und 10 und wie folgt gefasst:

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit der Ansatz um mehr als 150.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro überschritten wird. (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 Euro bis maximal 250.000 Euro übersteigen.

6. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, mit einem Gegenstandswert von 200.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall.
  9. Festlegung von Vergabeart und Wertungskriterien bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen aller Art im Wert von mehr als 200.000 Euro.
  10. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro beträgt.
- c) In Abs. 3 werden die bisherigen Nr. 5 und 8 die Nr. 8 und neu eingefügte Nr. 12.
- d) In Abs. 3 werden die bisherigen Nr. 9 und 10 gestrichen.
- e) In Abs. 3 werden die Nr. 2, 5, und 7 und die neu eingefügten Nr. 11, 13, und 14 wie folgt gefasst:
2. Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die nicht Investitionsmaßnahmen sind, soweit hier Ausgaben von mehr als 200.000 Euro bis 1.000.000 Euro anfallen, sowie Festlegung der Art des Vergabeverfahrens und der Zuschlagskriterien für alle damit verbundenen Gewerke über 200.000 Euro
  5. Genehmigung von neuen Verpflichtungsermächtigungen bzw. von Änderungen von Verpflichtungsermächtigungen über 150.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall.
  7. Sofern das Gesamtprojektvolumen der Projektgenehmigung nicht eingehalten wird, Genehmigung von Auftrags Erweiterungen und die Vergabe aufgrund von Nachtragsangeboten mit einer Nachtragssumme von 150.000 Euro bis maximal 500.000 Euro, wobei mehrere Auftrags Erweiterungen oder Nachtragsangebote in einer Angelegenheit jeweils zusammenzurechnen sind und eine Entscheidung des zuständigen Organs herbeizuführen ist, wenn die vorstehend genannten Summen überschritten werden.
  11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist. Im Rahmen des Stellenplans Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Angestellten von Entgeltgruppe 11 bis 13 TVöD sowie Höhergruppierung von Angestellten bei Bewährungs- und Zeitaufstieg.
  13. Anmietungen und Anpachtungen aller Art und Verträge, die auf laufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, wenn der Geschäftswert pro Haushaltsjahr mehr als 50.000 Euro, jedoch nicht mehr als 200.000 Euro beträgt, bei einem Geschäftswert von mehr als 200.000 bis zu 1.000.000 Euro; Festlegung von Vergabeart und Wertungskriterien bei Verträgen, die auf laufende Lieferungen oder Leistungen gerichtet sind, bei den vorgenannten Wertgrenzen;

bei Vertragsänderungen beziehen sich die Wertgrenzen auf die neue Gesamtvertragssumme.

14. Stundung bzw. Gewährung von Teilzahlungen bei Forderungen des Eigenbetriebs und Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen, befristet und unbefristet von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall. Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall.

f) Der bisherige Abs. 4 wird der neu eingefügte Abs. 5.

g) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Kündigung von Verträgen oder die Auflösung von Rechtsverhältnissen gelten – soweit nichts anderes geregelt ist – die gleichen Betragsgrenzen wie bei Vertragsabschluss bzw. dem Eingehen von Rechtsverhältnissen.

#### **4. § 7 wird wie folgt geändert**

a) In Abs. 2 wird die bisherige Nr. 3 die neu eingefügte Nr. 7.

b) In Abs. 2 wird die Nr. 3 und die neu eingefügten Nr. 4, 5 und 6 wie folgt gefasst:

3. Personaleinsatz

4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach Art. 39 GO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:

a) Im Rahmen des Stellenplans Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Angestellten bis Entgeltgruppe 10 TVöD sowie Höhergruppierung von Angestellten bei Bewährungs- und Zeitaufstieg.

b) Dienstrechtliche Maßnahmen.

c) Genehmigung von Sonderurlaub.

d) Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten.

e) Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen an Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe von Rechts- und Tarifvorschriften und staatlicher Verwaltungsordnungen.

f) Einrichtung von Fortbildungskursen sowie Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Abordnung zu Fortbildungsmaßnahmen.

g) Gewährung von Darlehen an Bedienstete nach den jeweiligen Richtlinien für Arbeitgeberdarlehen der Stadt Rosenheim.

h) Schaffung, Hebung, Senkung, Einzug von Stellen sowie Änderung der Laufzeit befristeter Stellen für Arbeiter im Rahmen des Stellenplans.

5. Genehmigung von Auftragserweiterungen und die Vergaben aufgrund von Nachtragsangeboten, wenn der Rahmen des Gesamtprojektvolumens der Projektgenehmigung eingehalten wird.
  6. a) Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bei öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen des Eigenbetriebs in unbeschränkter Höhe auf einen Zeitraum bis zu sechs Monaten und bei Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall auf angemessene Zeit.  
  
b) Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Eigenbetriebs befristet und unbefristet bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall und  
  
c) Erlass solcher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Kündigung von Verträgen oder die Auflösung von Rechtsverhältnissen gelten – soweit nichts anderes geregelt ist – die gleichen Betragsgrenzen wie bei Vertragsabschluss bzw. dem Eingehen von Rechtsverhältnissen.
- d) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden die Abs. 4, 5 und 6.

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Werkleitung wird die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten für den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung der Stadt sowie die Umschuldung von Krediten zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Beschluss des Werkausschusses bzw. des Stadtrates ist nicht erforderlich. Die Werkleitung ist berechtigt, diese Zuständigkeit auf die Leitung des Dezernats II sowie die laut Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung Rosenheim dafür zuständige Stelle zu übertragen.

f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Werkleitung hat dem/der Oberbürgermeister/in und dem Werkausschuss regelmäßig Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Der erste Zwischenbericht ist zum Ende des zweiten Quartals des laufenden Wirtschaftsjahres vorzulegen. Weitere Zwischenberichte sind ab diesem Zeitpunkt jeweils quartalsweise bis zum Ende des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres vorzulegen. Darüber hinaus berichtet die Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes dem/der Oberbürgermeister/in. Die Pflichten im Rahmen des Beteiligungscontrollings werden nicht berührt.

## **5. § 9 wird wie folgt geändert**

In Abs. 2, Satz 2 wird „die Kämmerei“ durch „die laut Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung Rosenheim zuständige Stelle“ ersetzt.

## **6. § 12 wird wie folgt geändert**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Grundsätzlich ist der Jahresabschluss (inkl. Lagebericht und Erfolgsübersicht) des Eigenbetriebs nach den geltenden gesetzlichen Regelungen aufzustellen, prüfen zu lassen, festzustellen und offenzulegen (§ 25 EBV). Der Stadtrat kann im Rahmen der Beteiligungssteuerung weitergehende Regelungen erlassen.

#### **7. § 13 wird wie folgt geändert**

In Abs. 2 wird „der Stadtkämmerei“ durch „der laut Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung Rosenheim zuständigen Stelle“ ersetzt.

### **§ 2**

Die Satzung tritt eine Woche nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rosenheim, 18.12.2025  
Stadt Rosenheim

Andreas März  
Oberbürgermeister

Siegel

## 9 KOMMUNALWIRTSCHAFT, ABGABENVERWALTUNG

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSEWS 4. Änderung)

vom 18.12.2025

Aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.08.2017 (ABl. S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2024 (ABl. S. 516), wird wie folgt geändert:

#### 8. § 6 wird wie folgt geändert

##### a) Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen

##### b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Kann das Grundstück an einen Mischwasser-, oder Regenwasserkanal angeschlossen werden, besteht aber nur ein eingeschränktes Einleitungsrecht nach § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung, beträgt der Beitrag

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Bei einem Anschluss nach Abs. 2 Ziff. 1 |           |
|    | a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | Euro 0,89 |
|    | b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | Euro 5,37 |
| 2. | Bei einem Anschluss nach Abs. 2 Ziff. 3 |           |
|    | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche    | Euro 0,13 |

#### 9. § 10 wird wie folgt geändert

##### a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,08 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

##### b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage, aus der Eigengewinnungsanlage oder sonst zugeführten oder aus Brunnen entnommenen Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die dem Grundstück über Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen sind grundsätzlich über Zähler nachzuweisen. Sofern in begründeten Ausnahmefällen auf den Einbau von Zählern verzichtet werden kann, werden pauschal pro Einwohner, die zu Jahresbeginn mit

Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet sind, 40 m<sup>3</sup>/Jahr festgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren und zu warten hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die verbrauchte Wassermenge nach der Zahl, der im Anwesen zu Jahresbeginn wohnhaften Personen berechnet; dabei wird pro Person ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Jahr angesetzt.

Die Wassermengen werden grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

**c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

**10. § 12 erhält folgende Fassung:**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

(2) Gebührenschuldner ist auch

a) der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.

b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet.

c) der Bauherr oder wer als Person, auf die kraft notariell beurkundeten Vertrages Nutzen und Lasten eines Grundstücks übergegangen sind, die städtische Entwässerungseinrichtung nutzt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Im Fall des Abs. 1 ruht die Gebührenschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Rosenheim, 18.12.2025  
Stadt Rosenheim

Andreas März  
Oberbürgermeister

Siegel